

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict, beschlossen/ auf dem Land-Tage zu Güstrow/ Anno MDCCXLI. de 27. Octobris et seq. und gegeben Neu-Strelitz/ den 23. Novembris. Anno 1741.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1741]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886168856>

Druck Freier  Zugang

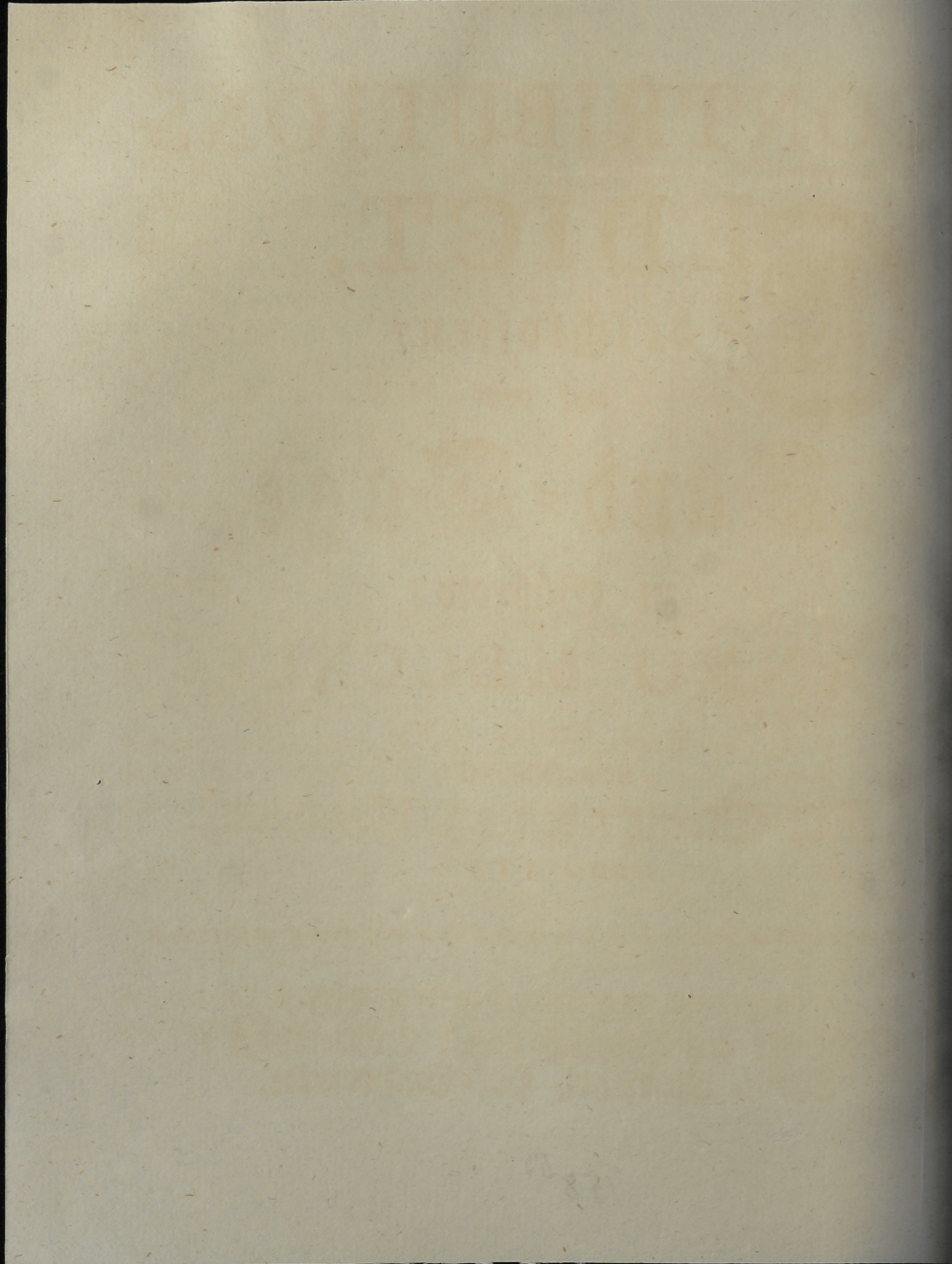


Ludwigsbibl. Brief.

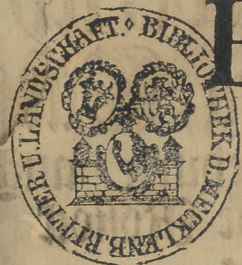
M. 158. 53.

Ludwigsbibl. Brief, Empfehlung an auf dem Landwege zu
Güstrow 1741, und gegeben P. O.
Dorlich den 23. Novbr. 1741. Neu.
Grand.

LB E 14. 15



15
CONTRIBUTIONS-
EDICT,



beschlossen /
auf dem

Sand = Sage

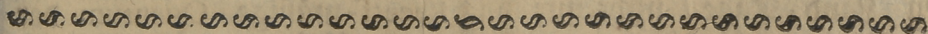
zu Güstrow /

ANNO MDCCXLI.

de 27. Octobris et seq.
und gegeben

Neu-Strelitz / den 23. Novembris.

Anno 1741.



NEU-BRANDENBURG,
Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertzien /
Fürstl. Mecklenbl. Hof-Buchdrucker.

158-59

Von Gottes Gnaden
Wir, Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst
zu Wenden/Schwerin und Rakeburg / auch
Graf zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr. ic.

Süßen nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses/
allen und jeden Unseren Haupt- und Ampt- Leuten / Pen-
sionarien / auch denen von der Ritterschafft / Bürger-
Meistern / Richtern und Räthen in denen Städten/und
sonst allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes- Eingese-
senen / Geist- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen: was
massen auf dem abermahlen *citra præjudicium & consequentiam*,
in der Stadt Büstrau den 27ten Octobris, dieses Jahrs / bey
jetziger Reichs- Vacantz, *authoritate summi vicariatus imperii*,
von der höchst verordneten Commission, anberahmten allgemey-
nen Land- Tage / nicht nur das Recces- mäßige Quantum der
120^m Rthlr. verkündiget / und von E. E. Ritter- und Landschafft
bewilliget / sondern auch / aus erheblichen Ursachen / der Mo-
dus vom vorigen Jahr / zu Aufbringung dieser Contribution / da
Ritterschafft

Ritterschafft und Städte sich nicht darüber vereinigen können /
ohne beyderseits präjuditz / unverändert beygehalten worden :

Setzen / ordnen und befehlen demnach gnädigst
und ganz ernstlich / daß die Fürstl. und Adeltichen Hufen /
auch Erben in den Städten / nichts / als würckliche Kirchen-
und Pfaar-Necker davon ausgenommen / folgendermassen steu-
ren sollen.

Ein Bau-Mann / 9. Rthlr. 36. fl.

Ein Halb-Pfeger / 4. 42.

Ein Colfate / 2. 21.

Wobey jedennoch / und damit die Contribuenten dieses Quan-
tum desto eher ohne Beschwerde aufbringen können / nachstehen-
der Neben-Modus auf dem Lande verstattet wird :

Ein Hand-Wercks-Mann
auf dem Lande / vor sich und
sein Hand-Werck / 2. Rthlr. 16 fl.

Dessen Frau / 38.

Ein Küster vor sein Hand-
Werck / 2. Rthlr. 16. fl.

Dessen Frau / 38.

Deren Mägde und Dienst-
Bohten geben denen andern
gleich. 6.

Die Müller-Zimmer- und
Schmiede-Bursche / auch
Knäbtschen / weils sich viele
Leute auf dieses Hand-
Werck legen / und dadurch
etw Mangel an Dienst-
Bohten und Arbeitern
entstehet. 2. Rthlr.

Ein

Ein Gräber und Teltch		
Gräber /	2. Rthlr.	16. fl.
Deren Frauens /		38.
Ein Einliger und dessen		
Frau /	2. Rthlr.	
Die Knechte / so nicht		
auf Fürstl. Nemtern /		
Adelichen und Eldster = Höfen /		
wie auch bey denen Prie-		
stern und Pensionarien		
dienen /		24. fl.
Deren Frauen ohne		
Unterscheid / wo die Män-		
ner dienen /		16. fl.
Rüb. und Schwein. Hir-		
ten / auch Bauer. Schäfer /		
so das Bauren. Vieh hüten /		
vor sich und ihre Frauen		36. fl.
Eine Gräß. Querre / so		
nicht auf Adelichen Höfen /	4. Rthlr.	24. fl.

Noch geben vorgesezte vor ihr Vieh / als :

Von einem Pferde oder		
Haupt Rind = Vieh / so		
übers Jahr /		12. fl.
Für ein Fasel. Schwein /		
so zur Fasel bleibt / und nicht		
in die Mast getrieben wird /		2. fl.
Für Ziegen / und Böcke /		17. fl.
Für ein Hocken /		9. fl.
Für ein Stock Immen /		6. fl.
		Für

Für ein Schaaf / Hammel und Lamm / ohne Unterscheid / Ledige Manns-Personen / so kein Hand-Werck haben / auf eigene Hand sitzen / und weder dienen noch arbeiten wollen / auch nicht miserable sind / . . .	4. Rthlr.	4. fl.
Ledige Weibs-Personen / so nicht dienen wollen / und nicht miserable sind / . . .	2. Rthlr.	
Jungen und Mägde / so nicht unter 15. Jahren / auch nicht auf Fürstl. Nembtern / Adelichen und Clöster = Höfen / noch bey Priestern und Pen- sionarien dienen / . . .		6. fl.

In den Städten.

Ein Erbe /	18. Rthlr.	13. fl.
Ein halb Erbe /	9.	9.
Eine Bude /	4.	27.

Jedoch / daß wegen der verwüsteten Erben niemand über die Gebühr beschweret / sondern der / hiebey cessirenden Nah- rung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer aufliegende Gründe hauptsächlich geleyet werde : Wie dann auch dieselben ebenmäßig zur Sublevation sich folgenden Neben-Modi zu gebrauchen haben / als :

Von einem Morgen besäeten / oder zur wüsten Stelle' ge- hörigen Acker und Wiesen / sie werden besessen / von weim sie wollen / nach Unterscheid der Güte des Acker's und guten Grundes / auch Gelegenheit des Ortes / 2, 4, bis 6. fl. Einer

Einer / der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet / ge-			
bet / auffer dem Zug-Vieh / vor ein Pferd oder Haupt			
Rind-Vieh ins 3te Jahr /			8. fl.
Für ein Schaaß / so			
überjährig /			2. fl.
Für ein Schwein /			1.
Einer / der keinen eigenen Acker hat /			
noch Acker-Bau treibet / für ein Pferd oder			
Haupt Rind = Vieh /			16.
Für ein Schaaß /			4.
Für ein Schwein /			2.
Für eine Ziege ohne Unterscheid /			12.
Für 100. Hopffen = Kublen /			4.
Für ein Stock Timmen /			4.
Ein Tage-Löhner / so seine			
gesunde Glieder hat /		2. Rthlr.	
Weiber und Mägde / so			
auf ihre eigene Hand liegen /	1. Rthlr.		24. fl.
Ein Hirte /	36. fl. bis	2.	
Ein Schäfer / nach dem er			
Vieh und Lohn hat /	4. 6. bis	8.	
Von einem Scheffel Malz /			
so consumiret wird /			3. fl.
Von einem Scheffel Roggen /			2.
Von einem Scheffel Weitzen /			3.
Von einem Scheffel Brand-Weins-Schrodt /			4.
Für einen zum Scharren			
geschlachteten Ochsen /			32. fl.
Für eine Kuh und Stier			
ins 3te Jahr /			24.
Für ein Kalb /			4.
Für einen Hammel /			3.
			Für

Für ein Lamm / 2
 Für ein Schwein / 3. fl.

Jedoch mit dieser ausdrücklichen Vermahnung / daß die Städte auch sich præcise dieses vorgeschriebenen Neben-Modi bedienen / und ihre Register darnach einrichten / auch die Accise nicht anders / als zur Contribution mit anwenden / und keine absonderliche Reventüe daraus machen / widerigenfalls sie für allen / dem gemelnen Contribution- Wesen hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil responsable seyn sollen.

Die in denen Priester- Wittwen- Häusern und Küstereyen so wohl in den Städten als Dörffern / auch in Summa alle / auf den Bedemen wohnende Einlieger und Hand- Wercker / haben die von ihnen nach diesem Neben- Modo abzuführende Contribution demjenigen / welcher die Jurisdiction an dem Orte / Guthe und in den Dörffern hat / zu entrichten.

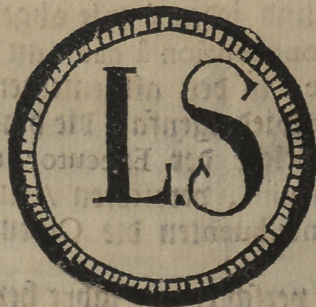
Was nun durch obiges / und was sonst von den Erben gesteuert wird / nicht aufzubringen / kann nach Gelegenheit der Städte von der Obrigkeit / nach ihrem Christlichen Gewissen / auf Vermögen / Nahrung und Gewerbe geleyet werden.

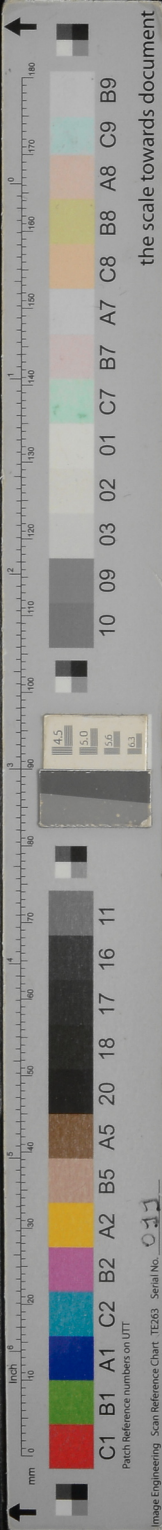
Wird also allen und jeden / wie obgesetzet / anbefohlen / diese ausgeschriebene Contribution à dato an / binnen 6. Wochen / in grober Münz- Sorte / in den allgemeinen Land- Kasten nach Rostock zu lieffern / oder widerigenfalls die ohnfelbabhre Execution zu gewärtigen : Als welche der Executor ohngesäumbt / nach Verfließung dieses Termini, verrichten / und nicht ehe abwey- chen soll / bis die Contribuenten die Quitungen vorweisen.

Und weiln man verschiedene Jahre her zwar nachgegeben / daß anstatt der neuen ²ter Stricken / andere Gold- und Silber- Münzen

Münzen mit 2. pro Cent agio beym Land. Kassen angenommen und berechnet worden / so hat man dennoch hierunter nicht geringen Schaden gelitten / da fast nichts als lauter Louis d'or eingekommen und gegen $\frac{2}{3}$ tel Stücken mit 3. a 4. pro Cent wieder verwechselt werden müssen. Dannhero denen Einnehmern beym Land. Kassen hiemit befohlen wird / künsttig sich wenigstens die helffte an Brandenburgischen und Lüneburgischen neuen $\frac{2}{3}$ tel Stücken in Natura zahlen zulassen / die andere helffte aber an Gold oder anderen Silber-Sorten / jedoch dass solche im Lande auch gang und gebig seyn / nicht anders als mit 3. pro Cent agio anzunehmen / cum Reservatione , sich hiedurch der sonst gebührenden alten Drittel nicht zu begeben.

Damit nun dieser Verordnung in allen Stücken gehorsamlich nachgelebet werde / so wird dieselbe durch gegenwärtiges offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciret und verkündiget. Ubrkundlich unter Unserm Fürstl. Innesiegel. Datum Neu-Strelitz / den 23. Nov. Anno 1741.





Lamm / 2.
Schwein / 3. fl.

mit dieser ausdrücklichen Vermahnung / daß die
präzise dieses vorgeschriebenen Neben-Modi be-
re Register darnach einrichten / auch die Accise
als zur Contribution mit anwenden / und keine
Revenüe daraus machen / wiedrigensfalls sie für
ihren Contribution. Wesen hieraus entstehenden
Nachtheil responsable seyn sollen.

den Priester. Wittwen. Häusern und Küstereyen
in Städten als Dörffern / auch in Summa alle / auf
wohnende Einlieger und Hand. Wercker / haben
in diesem Neben- Modo abzuführende Contribution
welcher die Jurisdiction an dem Orte / Guthe
offern hat / zu entrichten.

und durch obiges / und was sonst von den Erben
nicht aufzubringen / kann nach Gelegenheit der
Obrigkeit / nach ihrem Christlichen Gewissen /
/ Nahrung und Gewerbe geleyet werden.

allen und jeden / wie obgesetzet / anbefohlen /
eine Contribution à dato an / binnen 6. Wochen/
• Sorte / in den allgemeinen Land- Kassen nach
/ oder wiedrigensfalls die ohnfeslbahre Execution
Als welche der Executor ohngesäumbt / nach
des Termini, verrichten / und nicht ehe abwet-
te Contribuenten die Quitungen vorweisen.

an man verschiedene Jahre her zwar nachgegeben/
neuen ²tel Stücken / andere Gold- und Silber-
Münzen